

Liestal, 12. März 2024/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2024/12
Postulat	von Simon Tschendlik
Titel:	Förderung der Anwendung ingenieurbio- logischer Massnahmen und Stär- kung lokaler Unternehmen bei kantonalen Bauvorhaben im Kanton Ba- sel-Landschaft
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Begründung

Sowohl die topographischen Gegebenheiten wie auch die Eigenheiten des Baugrunds und die daraus resultierenden Anforderungen sind wesentliche Elemente, die in Bauvorhaben zu beachten und zu berücksichtigen sind. Aufgrund dessen sind gesamtheitliche Überlegungen und Variantenbetrachtungen – auch, was ingenieurbio-
logische Massnahmen betrifft – Voraussetzung und eine Aufgabe, die in den Baudienststellen der kantonalen Verwaltung bereits heute wahrgenommen wird. Zu berücksichtigen sind dabei viele verschiedene Faktoren, insbesondere auch die Nutzungsdauer der zu erstellenden Baute, deren Auswirkungen auf die Umwelt und die zu erwartenden Lebenszykluskosten. Die Förderung ingenieurbio-
logischer Massnahmen ist darüber hinaus bereits auf Stufe Bund im Bundesgesetz über den Wald und der zugehörigen Waldverordnung festgehalten. Basierend darauf fördert das Amt für Wald wenn technisch möglich und sinnvoll ingenieurbio-
logische Massnahmen zur Naturgefahrenprävention, dies insbesondere in den Bereichen des forstlichen Hang- und Bauchverbau.

Der Vorstoss fragt nach der möglichen Entwicklung von Richtlinien im Bereich der ingenieurbio-
logischen Massnahmen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Richtlinien (gerade in vergleichsweise neuen Fachdisziplinen) nicht immer die gewünschte Entwicklung fördern, sondern diese im Gegenteil fallweise auch hemmen können: Richtlinien verleiten dazu, nach Vorschrift vorzugehen anstatt innovative und kreative Lösungsansätze zu verfolgen. Gerade in einem in Entwicklung begriffenen und damit einem steten Wandel unterworfenen Bereich hinken Richtlinien dem aktuellen Stand der Technik oft hinterher und werden ungewollt zum Hemmschuh. Anstelle von Richtlinien für die Anliegen des Vorstosses zielführender sind aus fachlicher Sicht projektspezifische Fragestellungen betreffend Aufgabenstellung, geologische Rahmenbedingungen (Baugrund), Lösungsmöglichkeiten, Baustoffkreislauf sowie auch in Bezug auf ingenieurbio-
logische Massnahmen, die Förderbeiträge generieren könnten. Entsprechend sind diese in den Vordergrund zu stellen. Aufgrund dessen sind technische oder ingenieurbio-
logische Lösungen oder eine Kombination derselben anzustreben, die auf einen schonenden Ressourceneinsatz bei maximaler Erfüllung der Anforderungen und Bedürfnisse abzielen.

Der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) sind Stand Februar 2024 bis auf sechs alle Kantone beigetreten. Die IVöB 2019 bildet seit dem 1. Januar 2024 die Grundlage im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons und im Sinne einer harmonisierten Einführung und Praxis werden neue Beschaffungsvorhaben unter Berücksichtigung der Eignungskriterien, technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien ausgestaltet; dies unter Berücksichtigung der Empfehlungen im Leitfaden [TRIAS](#) und den zugehörigen Merkblättern,

bspw. Nachhaltigkeit in der Beschaffung. In dem über die Kriterien ein volkswirtschaftlicher, ökologisch und sozial nachhaltiger Einsatz der öffentlichen Mittel erreicht wird, u.a. über ingenieurbio-logische Massnahmen. In der alten Beschaffungsgesetzgebung fand sich betreffend Zuschlagskrite-rien folgende Vorgabe: «Die Zuschlagskriterien sind für jedes Beschaffungsobjekt aus fachlicher, ökologischer und ökonomischer Sicht festzulegen». Nachhaltige Beschaffungen waren also nach früherer Gesetzgebung schon möglich und sind es weiterhin. Zu beachten ist aber, dass die Be-schaffung alleine es nicht richten kann. Sie kann Nachhaltigkeitsaspekte mit geeigneten Anforde-rungen und Kriterien unterstützen, am Ende entscheiden aber auch die eingereichten Angebote und die bestehende Nachfrage (also mit anderen Worten auch der Markt).

Zu sagen ist auch, dass es in gewissen Bereichen der öffentlichen Beschaffung kaum möglich ist, regionale Unternehmen oder Unternehmenszweige via öffentliche Beschaffungen zu fördern. In Bereichen wie Felstechnik und/oder Arbeiten im Seil gibt es generell nur sehr wenige Anbieter und diese bieten ihre Leistungen schweizweit an. Regionale Unternehmungen haben jedoch die Mög-lichkeit, sich mit einer spezialisierten (schweizweit tätigen) Unternehmung zu einer Arbeitsgemein-schaft zusammenzuschliessen oder eine Zusammenarbeit über eine qualifizierte Subunternehmer-leistung einzugehen und anzubieten. Um dies zu fördern, entspricht es der langjährigen und gän-gigen Praxis im öffentlichen Beschaffungswesen der kantonalen Verwaltung, wenn immer möglich Arbeitsgemeinschaften wie auch Subunternehmungen zu Vergabeverfahren zuzulassen.

Aufgrund der obenstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat Entgegennahme und gleichzeitige Abschreibung des vorliegenden Postulats.